



Besondere Bedingungen zur IT-Haftpflicht für GULP-Member



Rahmenvereinbarung der exali GmbH

In Ergänzung der vereinbarten Versicherungsbedingungen gelten folgende Besondere Bedingungen für die exali GmbH (Stand 06-2011):

I. Allgemein

1. Online – Konditionen

Die Konditionen dieses Versicherungsvertrages gelten nur, solange dieser Versicherungsvertrag durch die exali GmbH betreut wird und der Versicherungsnehmer GULP-Member ist. Wenn keine gültige GULP-Membership mehr besteht, entfallen zur nächsten Hauptfälligkeit die GULP-Sonderkonditionen und der Vertrag wird auf die normalen Online-Konditionen von exali umgestellt. Bei einem Vermittlerwechsel können die derzeit vereinbarten Konditionen nicht mehr fortgeführt werden, da es sich um ein an die exali GmbH gebundenes Sonderkonzept handelt. In diesem Fall erfolgt zur nächsten Hauptfälligkeit die Umstellung auf den allgemein gültigen Tarif der Hiscox.

2. Besondere Vereinbarungen der exali GmbH

Werden während eines Versicherungsjahres prämieneutrale Bedingungsverbesserungen durch die exali GmbH vereinbart, so finden diese Verbesserungen mit sofortiger Wirkung Anwendung auf diesen Versicherungsvertrag. Die Dokumentierung erfolgt zur nächsten Fälligkeit des Versicherungsvertrages.

3. exali Online-Antrag

Im Falle des Vertragsabschlusses über den exali.de-Online-Antrag gilt die vollständige Beantwortung der Fragen im Online-Formular als ausreichend.

4. exali Startup-Tarif (findet nur beim Abschluss des Startup-Tarifs Anwendung)

Wenn bei den Versicherungsnehmern mit Grund-Deckung zum Startup-Tarif der Jahresnettoumsatz 100.000,00 € übersteigt, so entfällt zur nächsten Hauptfälligkeit automatisch der Startup-Tarif. Die Jahresnettoprämie beläuft sich dann auf 780,00 € zzgl. Versicherungssteuer.

5. Jährliche Änderungsanzeige (Jahresmeldung)

Die fristgerechte Beantwortung der Online-Prämienregulierungsfragebogen von exali.de gilt für die jährliche Änderungsanzeige als ausreichend.

II. exali IT-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 04-2010

1. Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater

In Ergänzung zu Ziffer I. der Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für die erlaubte berufliche Tätigkeit als Unternehmens- oder Personalberater.

Als Unternehmensberater wird tätig, wer einem Auftraggeber im Wesentlichen volks- oder betriebswirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Personalberater wird tätig, wer einem Auftraggeber Personal vermittelt oder im Wesentlichen personalwirtschaftlichen Rat in Angelegenheiten erteilt, die eine unternehmerische Tätigkeit betreffen.

Als Beratung gilt die Analyse des Ist-Zustandes, die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für den Auftraggeber und die Mitwirkung bei deren Umsetzung. Das Treffen von Entscheidungen an Stelle des Auftraggebers, insbesondere Management auf Zeit (Interimsmanagement), ist nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung versichert.

In Ergänzung von Ziffer II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für die Tätigkeiten als Unternehmensberater kein Versicherungsschutz gewährt für:

- 1.1 Ansprüche aus Prospekthaftung;
- 1.2 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter;
- 1.3 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Anlage-, Versicherungs- oder Vermögensberater;
- 1.4 Ansprüche wegen des Nichteintreffens von Prognosen über Renditen, Erträge, Einsparungen, Kosten, steuerliche Wirkungen, Bauzeiten oder Liefertermine;
- 1.5 Ansprüche wegen der Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
- 1.6 Ansprüche wegen der Vermittlung oder des Verkaufs von Sachen, Rechten, Unternehmen, Unternehmensteilen oder Leistungen, insbesondere von Versicherungen und Kapitalanlageprodukten;
- 1.7 Ansprüche wegen Tätigkeiten, durch die Boden, Wasser oder Luft unmittelbar verändert werden, sowie Ansprüche, die darauf beruhen, dass der Zustand von Boden, Wasser oder Luft im Rahmen der Auftragserfüllung nicht ausreichend berücksichtigt wird.

2. Tätigkeit als Medienagentur

In Erweiterung zu Ziffer I. der Versicherungsbedingungen besteht Versicherungsschutz für Tätigkeiten in der Werbebranche, insbesondere als Werbeagentur, Public-Relations-Agentur, Marketing-Agentur, Grafik-Designer, Web-Designer oder Marktforschungsinstitut.

In Ergänzung von Ziffer II. der vereinbarten Versicherungsbedingungen wird für Tätigkeiten in der Werbebranche kein Versicherungsschutz gewährt für:

- 2.1 Ansprüche wegen der Tätigkeit als Drucker;
- 2.2 Ansprüche wegen Veröffentlichungen verfassungsfeindlichen, rassistischen oder antisemitischen Inhalts in Wort, Bild oder Ton;
- 2.3 Ansprüche wegen Schäden infolge der Organisation oder des Ausrichtens von Preisausschreiben, Lotterien oder sonstigen Glücksspielen;
- 2.4 Ansprüche wegen nicht zutreffender Vorhersagen oder Berechnungen hinsichtlich in Aussicht gestellter Gutscheine, Rabatte oder sonstiger Gewinne in der Werbung, bei Preisausschreiben oder sonstigen Glücksspielen;
- 2.5 Ansprüche wegen der Organisation von Veranstaltungen / Events aller Art;
- 2.6 Ansprüche wegen der Umsetzung / Ausführung von Direktmailing- und Lettershop-Services.

3. Regressverzicht

In Ergänzung zu Ziff. I, 7.4 der Versicherungsbedingungen verzichtet der Versicherer auf den Regress nach Schadenzahlung gegenüber freien Mitarbeitern, die als arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs.1 Satz 1 Arbeitsgerichtsgesetz zu qualifizieren sind.

4. Kartell- und Wettbewerbsrecht

In Ergänzung zu Ziff. II, 8 der Versicherungsbedingungen gelten Ansprüche wegen der Verletzung von Vorschriften des Kartell- oder Wettbewerbsrechts mitversichert.

III. Zusatzschutz für Projektverträge (soweit gemäß Versicherungsschein vereinbart)

In Erweiterung der IT-Haftpflicht-Bedingungen Hiscox 04-2010 gelten folgende Vereinbarungen:

1. Geheimhaltung und Datenschutz

In Erweiterung zu Ziff. I der IT-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 04-2010 besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen bzw. -erklärungen, auch wenn diese auf pauschalen Schadenersatzvereinbarungen oder der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- wegen der vorsätzlichen Verletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung (siehe auch Ziff. II, 2 der IT-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 04-2010).

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

2. Wettbewerbsrecht

In Erweiterung zu Ziff. II, 8 besteht auch Versicherungsschutz für Ansprüche

- aus mit dem Auftraggeber oder Projektvermittler vertraglich vereinbarten Wettbewerbsverboten, auch wenn diese auf pauschalen Schadenersatzvereinbarungen oder der Vereinbarung von Vertragsstrafen basieren.

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- wegen der vorsätzlichen Verletzung einer solchen vertraglichen Verpflichtung (siehe auch Ziff. II, 2 der IT-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 04-2010).

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

3. Rücktritt / Kündigung

In Erweiterung von Ziff. I, 6 besteht Versicherungsschutz bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers von Projekten sowie bei der außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses seitens des Vertragspartners für folgende Kosten:

- vergebliche Aufwendungen des Versicherungsnehmers (hierunter sind Personal- und Sachkosten sowie Honorare zu verstehen)
- das durch die außerordentliche Kündigung ausstehende Honorar (Versicherungsschutz besteht bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordnungsgemäße Kündigung frühestens rechtswirksam geworden wäre, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des ursprünglichen vereinbarten Projektendes)

Der Versicherer übernimmt in diesem Rahmen auch die Prüfung der Berechtigung des Rücktritts bzw. der Kündigung, soweit die dabei entstehenden Kosten in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den vorgenannten Kosten stehen.

Leistungen aus dieser Deckungserweiterung erfolgen gegen Abtretung der dem Versicherungsnehmer zustehenden Rückgriffsansprüche.

Der vom Versicherungsnehmer selbst zu tragende Anteil beträgt bei

- einem Rücktritt 10 % der vergeblichen Aufwendungen
- einer außerordentlichen Kündigung 15 % des noch offenen Honorars.

Die Leistungsobergrenze für die Deckungserweiterungen beträgt je Schadenfall 25.000,00 €. Dies gilt auch für die bei der Abwehr des Anspruches entstehenden notwendigen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten.

Versicherungsfall in der Eigenschadenversicherung gemäß Ziffer I, 6 ist die erstmalige Erklärung des Rücktritts bzw. der außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber in Textform.

Gemäß Ziffer I, 6 der IT-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 04-2010 „Eigenschadenversicherung bei Rücktritt des Auftraggebers“ besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Projekte des Versicherungsnehmers, die nach dem Versicherungsbeginn bzw. nach Einschluss dieser Leistungserweiterung geschlossen wurden. Rückwirkender Versicherungsschutz für bereits vor Versicherungsbeginn unterzeichnete / abgeschlossene Projektverträge des Versicherungsnehmers besteht nicht.

4. Die Ziffer II, 3 der IT-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 04-2010 erhält folgenden Wortlaut:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Produktfehlern (z.B. Hardware, Software), die ausschließlich im Verantwortungsbereich eines Dritten (z.B. Hersteller oder Lieferant) liegen, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten auf Basis deutscher oder österreichischer, rechtlich gültiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) kontrahiert;

5. Die Ziffer II, 4 der IT-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 04-2010 erhält folgenden Wortlaut:

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internet-Providing- oder Telekommunikations-Dienstleistungen durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur durch Dritte, soweit der Versicherungsnehmer aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf seinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hat; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer mit dem Dritten auf Basis deutscher oder österreichischer, rechtlich gültiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) kontrahiert;

6. Nachhaftung

Endet das Versicherungsverhältnis wegen der Aufgabe der Tätigkeit als Freiberufler / Selbstständiger, so besteht Versicherungsschutz in Erweiterung zu Ziff. V, 2 der IT-Haftpflicht Bedingungen Hiscox 04-2010 auch für solche Versicherungsfälle, die nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses eintreten, jedoch auf einer Pflichtverletzung während der Vertragslaufzeit beruhen, mit folgender Maßgabe:

- Versicherungsschutz besteht für die Dauer von maximal sechs Monaten vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Versicherungsschutz besteht für die Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.